



CBH EXTRABLATT | ARBEITSRECHT

CORONA - SONDERREGELUNGEN FÜR KRANKENHÄUSER, KLINIKEN,
PFLEGEDIENSTE UND -EINRICHTUNGEN, ARZTPRAXEN U.A.

Der Bundesrat hat am 19.11.2021 um 10.34 Uhr einstimmig die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen.

ACHTUNG: Es gelten jetzt erhebliche zusätzliche Auflagen für die Betreiber, Beschäftigte und Besucher von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Kliniken und Arztpraxen.

Wir fassen für Sie diese einrichtungsbezogenen Sonderregelungen zusammen und geben Ihnen erste Handlungsempfehlungen an die Hand.

SONDERREGELUNGEN FÜR KRANKENHÄUSER UND PFLEGEEINRICHTUNGEN UND CO.

1. Welche besonderen Testpflichten gelten für o.g. Einrichtungen?

- „**Testpflicht für Jedermann**“ vor Betreten der Einrichtungen
- Ausgenommen: Nur die Patienten bzw. Bewohner der Einrichtungen
- **Für Besucher gilt 1 G** – und zwar unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind !

2. Für welche Einrichtungen gelten die Sonderregelungen?

- Für **Krankenhäuser**, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, **Arztpraxen, Zahnarztpraxen**, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und **Rettungsdienste** !
- Für **Altenheime, Schwerbehindertenheime, Pflegeheime** und **Einrichtungen für ambulante Pflegedienste** !

SONDERREGELUNGEN FÜR KRANKENHÄUSER UND PFLEGEEINRICHTUNGEN UND CO.

3. Für welchen Personenkreis gelten die Sonderregelungen?

- Die Regelung gilt für Arbeitgeber, Beschäftigte und **Besucher**
- Aber: In den genannten Einrichtungen behandelte, betreute gepflegte oder untergebrachte Personen gelten **nicht** als Besucher

4. Welche Regelungen gelten für das Testverfahren?

- Für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt: Bei Geimpften oder Genesenen kann ein Testnachweis auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung **ohne Überwachung** erfolgen, er muss höchstens **zweimal pro Kalenderwoche** wiederholt werden (**Privilegierung Geimpfte/Genesene**)
- **Anders** für Besucher: Als Testnachweis reicht **nur ein Antigen-Schnelltest vor Ort und unter Aufsicht** aus !
- Arbeitgeber sind verpflichtet, ein **Testkonzept** zu erstellen und Testungen für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten und zu dokumentieren.

SONDERREGELUNGEN FÜR KRANKENHÄUSER UND PFLEGEEINRICHTUNGEN UND CO.

5. Welche besonderen Dokumentationspflichten gelten?

- Es gelten die generellen Nachweis- und Dokumentationspflichten für Arbeitgeber, die wir Ihnen in unserem Extrablatt Ausgabe 11/2021 – Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorgestellt haben
- **Zusätzlich aber** sind die vorgenannten Einrichtungen verpflichtet, der zuständigen Behörde (die örtlichen Ordnungsbehörden, in der Regel das Gesundheitsamt) zweiwöchentlich anonymisiert Angaben zu den durchgeführten Testungen der Beschäftigten, Besuchern und behandelten, betreuten oder gepflegten Personen und Angaben zum Anteil der Impfquote der Beschäftigten und behandelten, betreuten oder gepflegten Personen zu übermitteln !

SONDERREGELUNGEN FÜR KRANKENHÄUSER UND PFLEGEEINRICHTUNGEN UND CO.

6. Fazit:

- Im Schatten der allgemeinen Regelungen des IfSG n.F. bürdet der Gesetzgeber den Trägern der genannten Einrichtungen potentiell massive Mehraufwendungen und Kosten auf.
- Neben der Pflicht zu einem strengen Besuchermanagement mit Konfliktpotential und der Dokumentation für jeden Einzelnen werden auch die Arbeitgeber und Beschäftigten erheblich belastet.
- Einrichtungen werden prüfen müssen, ob die Vorgaben nur durch erhebliche Beschränkungen oder sogar vorübergehende Vermeidung von Besuchen gesetzeskonform erfüllt werden können.
- Träger stehen mit Blick auf die Sonderregelungen, die ab 24.11.21 gelten, unter erheblichem Handlungs- und Entscheidungsdruck.
- Mitarbeitervertretungen sollten schnellstmöglich beteiligt werden.
- Eine datenschutzkonforme Handhabung muss eingerichtet werden.

FÜR SIE DA.



André Ueckert

*Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Schwerpunkt: Personal & Sozialwesen

T +49 221 95 190-85
E a.ueckert@cbh.de



Rene Scheurell

*Rechtsanwalt | Counsel
Hauptbrandmeister*

Schwerpunkt: Sicherheitsrecht

T +49 221 95 190-80
E r.scheurell@cbh.de



Stephan Hinseln

Rechtsanwalt

Schwerpunkt: Personal & Sozialwesen

T +49 221 95 190-85
E s.hinseln@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

STANDORTE

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13
50672 Köln (Innenstadt/Neustadt-Nord)

T +49 221 95 190-0
F +49 221 95 190-90
E koeln@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tesdorpfstraße 8
20148 Hamburg

T +49 40 4142 99-0
F +49 40 4142 99-22
E hamburg@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Franklinstraße 28/29
10587 Berlin

T +49 30 88 67 25-60
F +49 30 88 67 25-99
E berlin@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ismaninger Straße 65a
81675 München

T +49 89 24 88 200-50
F +49 89 24 88 200-55
E muenchen@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Avenue de Cortenberg 52
1000 Brüssel | Belgien

T +32 2 808 69-41
E brussels@cbh.de

